

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60An das  
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7  
1070 Wien

Beilagen

LAD-VD-4745/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

7012/377-I 2/89

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

10. Okt. 1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz  
geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert  
wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 1 des Entwurfes:

§ 6a des Entwurfes sieht bei der Möglichkeit der Gewährung einer  
öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredites vor, daß  
diese Finanzierungsmöglichkeiten als Beweggrund gelten sollen,  
der Bedingung für die Einwilligung des Verbrauchers ist, wenn  
nicht das Gegenteil erklärt worden ist. Mangels bestimmter  
Erfordernisse einer solchen (gegenteiligen) Erklärung wäre sie  
auch als stillschweigend zustande gekommen im Sinne des § 863  
ABGB denkbar.

Um Beweisschwierigkeiten vorzubeugen sollte daher generell  
vorgesehen werden, daß eine solche Erklärung (analog der Regelung  
über den Kostenvoranschlag im § 5 Abs. 2 des Gesetzes)  
ausdrücklich abgegeben werden muß.

Zl. 66 - GE/9 PG

Datum: 13. OKT. 1989

13. Okt. 1989 Nachahmung  
Dr. Böhm

- 2 -

**Diesem Aspekt entspricht zwar z. 2 des Entwurfes (§ 26c), doch wird hier ausschließlich auf Verträge über Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen abgestellt. Da unter den Prämissen des § 6a zustandegekommene Geschäfte anderer Art nicht erfaßt wären, sollte einer vom aktuellen Anlaß losgelösten Regelung der Vorzug gegeben werden.**

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung**

**L u d w i g**

**Landeshauptmann**

- 3 -

LAD-VD-4745/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



